

Ink.

Volumen I.
Supplementorum
Mandat: Saxon:
ab a^o: 1488. — 1699.

Folium I.
Capitulum
Munster: 1488.
1488.

Post Scriptum.

Nach / Lieber Getreuer / übersenden Wir Die
 ehliche / diese Newen Verwilligungen halben / an die unter vnserm
 Die befohlenen Ämpte bezicete Schrifftfassen / gefertigte Mißiven
 vnd Ausschreiben / mit Begehren / Du wollest dieselben förder alsbald
 an gebörige Orte vberschicken. **D**oran geschichte vnser Meynung.
 Signatum ut in literis.



Vf 2521

~~INK~~

4°

Ink.

INK

VCA7





100
2
ptum.

oversenden Wir Dir
gen halben/an die unter vnserm
stiffen / gefertigte Milliven
sollest dieselben förder alobald
an geschicht vnserer Vbernung.

no Mandat hirtu vorhinne / vnder
Erbshutz vorwandten Stiffe Vnder
der andern Vogel fangens vnd vor
mens in der verbottenen zeit / Als nem
en vorwarnunge / do jemandes hirtu
dert Scheffel Hafer / Sondern auch /
noch funffzig Gilden / welche halb
igen wird / gegeben werden sollen / vns
in andere wege gebürlich vnd ernst

achtung haben / auch in allen Ges
seumlich beric sie in erfahrung bringen / vns vn
vnd Fuß / au / durch alle Forstmeistere / reittende
sern Secret he meinung. Zu Verkundt mit vn

